



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 21

31. Mai

Jahrgang 2024

INHALT

Nachruf..... Seite 107

Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Am Wald II“
der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 108

Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice
der Stadt Kulmbach..... Seite 109

Widerruf der Allgemeinverfügung für die Verwendung von Nachtsichttechnik
zur Bejagung von Schwarzwild..... Seite 109

Änderung des Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße
III“ des Marktes Ludwigschorgast..... Seite 109

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untersteinach;
Genehmigung..... Seite 111

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Großflächiger
Einzelhandel an der B303“ der Gemeinde Untersteinach;
Satzungsbeschluss..... Seite 111

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Helmut Reuschlein

Helmut Reuschlein war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im August 2021 als Schichtführer in der TVA Leuchau und später als Bautruppführer in der Hochbauverwaltung des Landkreises eingesetzt.

Mit Helmut Reuschlein verlieren wir einen kompetenten, einsatzfreudigen, hilfsbereiten und stets positiv optimistischen Mitarbeiter, der seine Arbeit mit Sorgfalt, Fleiß und Pflichtbewusstsein anging. Bei Vorgesetzten und Kollegen war Helmut Reuschlein gleichermaßen hoch geschätzt, geachtet und beliebt.

Wir werden ihn vermissen und in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

**Satzung
über die Veränderungssperre für das
Bebauungsplangebiet „Am Wald II“
vom 14.05.2024**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl 2023 I Nr. 6), und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Änderungsplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Wald II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

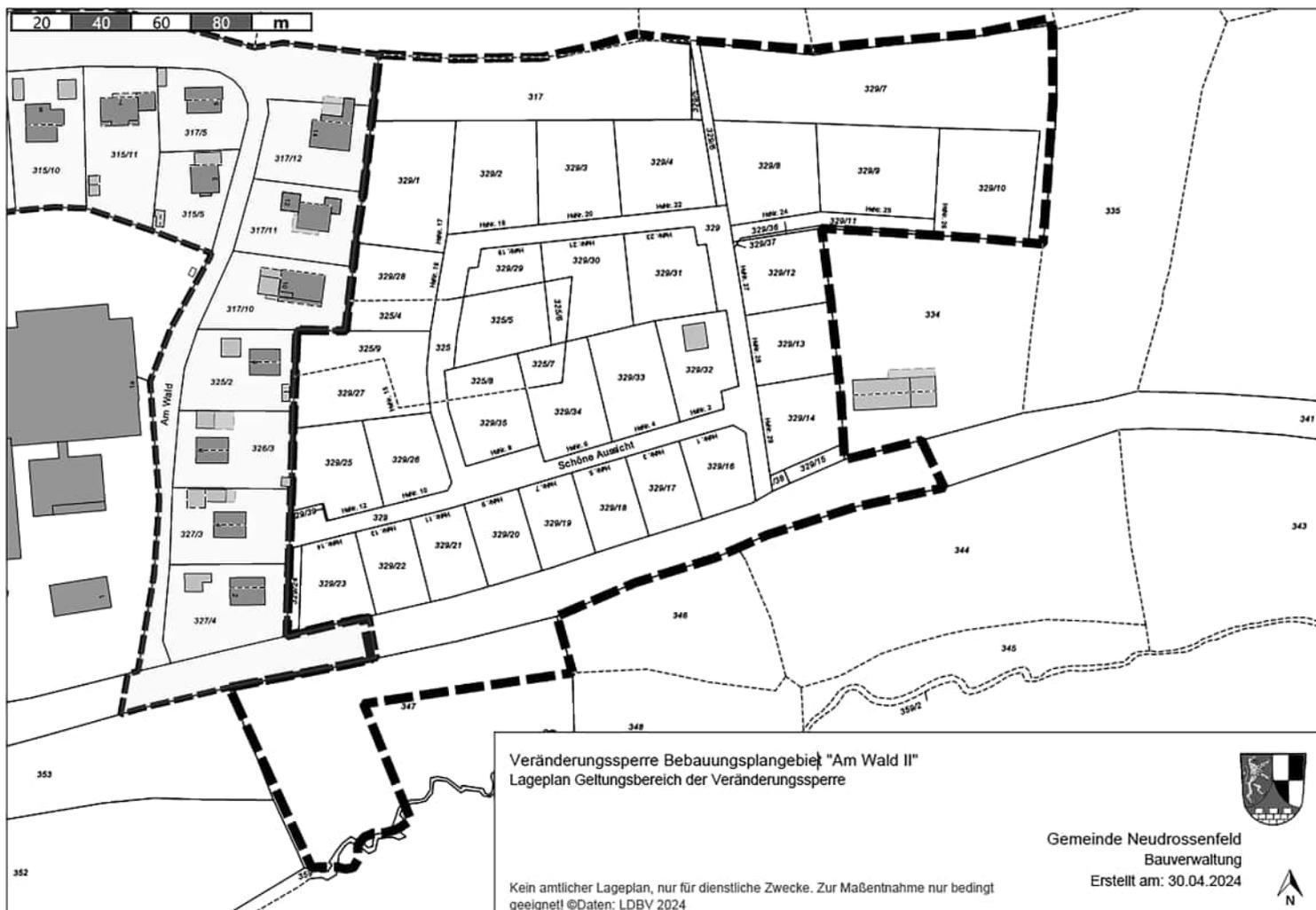
- (1) Für die Grundstücke Fl.-Nrn. Flur-Nummern 317, 325, 325/4, 325/5, 325/6, 325/7, 325/8, 325/9, 329/1, 329/2, 329/3, 329/4, 329/5, 329/6, 329/7, 329/8, 329/9, 329/10, 329/11, 329/12, 329/13, 329/14, 329/15, 329/16, 329/17, 329/18, 329/19, 329/20, 329/20, 329/21, 329/22, 329/23, 329/24, 329/25, 329/26, 329/27, 329/28, 329/29, 329/30, 329/31, 329/32, 329/33, 329/34, 329/35, 347 und Teilflächen der 341 und 348, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der beigegefügte Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 30.04.2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet.

Neudrossenfeld, 14. Mai 2024
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**2. Betriebsausschuss-Sitzung
des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice
am Montag, 10.06.2024, 17:00 Uhr
in der Dr.-Stammler-Halle, Sutte 2, Kulmbach**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 22. Mai 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
30-7530**

**Allgemeinverfügung
des Landratsamts Kulmbach
über den Widerruf der Allgemeinverfügung für die
Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung
von Schwarzwild vom 18.05.2022, Az. 30-7530**

Aufgrund des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Kulmbach folgende

Allgemeinverfügung:

I. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 18.05.2022, Az. 30-7530

Die Allgemeinverfügung vom 18.05.2022, Az. 30-7530 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, bei der unteren Jagdbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kulmbach, 21. Mai 2024
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erste Änderung des Bebauungsplanes
„An der Alten Wirsberger Straße III“**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Ludwigschorgast hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 07. Mai 2024 die Erste Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 185/6, 215 und 213 der Gemarkung Ludwigschorgast.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den ausgewiesenen Bebauungsplan einschließlich Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zuge der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.ludwigschorgast.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Ludwigschorgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untersteinach, 24. Mai 2024
Markt Ludwigschorgast
Doris Leithner-Bisani
Erste Bürgermeisterin

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach
(Ausweisung einer Sonderbaufläche
„Großflächiger Einzelhandel an der B303“)
im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes für das Sondergebiet
„Großflächiger Einzelhandel an der B303“
für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1508 (Teilfläche),
1509 (Teilfläche), 1511 und 1425/5 (Teilfläche),
jeweils Gemarkung Untersteinach;**

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Mit Bescheid vom 22.05.2024, Az. SG 33- BLP-2022-53 hat das Landratsamt Kulmbach die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untersteinach für den Bereich der Fl.-Nrn. 1508 (Teilfläche), 1509 (Teilfläche), 1511 und 1425/5 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Untersteinach, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Untersteinach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Untersteinach, 24. Mai 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet
„Großflächiger Einzelhandel an der B303“ für die Grundstücke
Fl.Nrn. 1508 (Teilfläche), 1509 (Teilfläche), 1511 und 1425/5
(Teilfläche), jeweils Gemarkung Untersteinach;**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Untersteinach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel an der B303“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fl.Nrn. 1508 (Teilfläche), 1509 (Teilfläche), 1511 und 1425/5 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Untersteinach.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Untersteinach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untersteinach, 24. Mai 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 24. Mai 2024 bezüglich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Errichtung eines großflächigen Einzelhandels“ mit gleichzeitiger 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Plan ohne Maßstab

